

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 11

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

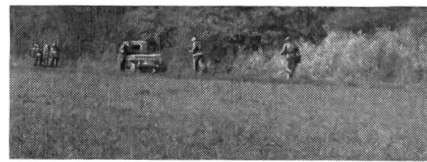
Hinweise für die Ausbildung:

- Einlagen zur Erschwerung der Arbeit von Kadern und Truppe können eingestreut werden: Feind in Phase 3, Atomwarnung usw.
- Sehr nützlich ist wettbewerbsmäßige Ausführung im Zugsrahmen: Kriterium: minimale Zeit in der kritischen Phase 3, reglementarisches Beladen der Fahrzeuge.

Unsere Photos schildern das zweite Verfahren, das mit gutem Erfolg durchgeführt wurde. Selbstverständlich wird immer die Gefechtslage darüber entscheiden, welches Verfahren angewendet wird. Nichtsdestoweniger dürfte es sicher ein lohnendes Ausbildungsthema für die Mitrailleurkader sein, die **beiden** Verfahren zu instruieren und damit das Ziel zu erreichen:



- Im rechten Zeitpunkt immer eine richtig ausgerüstete und mit Munition versehene Truppe!



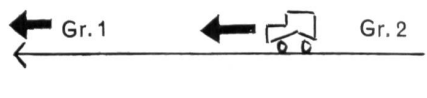
1
Gruppen 1 und 2 ohne MG auf dem Marsch, kurz bevor sie in Deckung gehen.

5
Gruppe 1 marschiert weiter, Gruppe 2 beginnt ebenfalls mit Entladen.



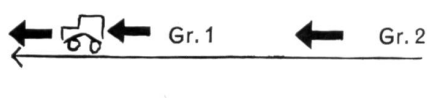
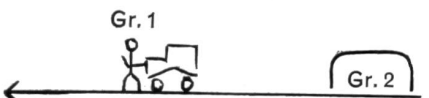
2
Gruppen in Deckung. Haflinger rollt heran.

6
Gruppe 2 übernimmt die Waffen. Beachte die Position der Gruppe 1!



3
2 Mann der Gruppe 1 starten im Laufschrift zum Haflinger.

7
Haflinger ist vollständig entladen, startet wieder.



4
Haflinger wird entladen, MG und Munition von den Männern übernommen.

8
Gruppe 2 marschiert weiter. Beachte die Position des Haflingers!

9
Beide Gruppen sind voll ausgerüstet und der Haflinger von neuem in Deckung.

Militärische Grundbegriffe

Das Pulverregal

Als ein Regal oder ein Staatsmonopol bezeichnet die Rechtswissenschaft eine meist auf einen Erwerb gerichtete Tätigkeit, die der Staat kraft seiner Hoheitsrechte von jeder privaten Konkurrenz ausnimmt und sich selbst vorbehält. Unser Bundesstaatsrecht kennt eine ganze Anzahl von Monopolen des Bundes: Salzregal, Zoll-, Alkohol- und Banknotenmonopol, Münzregal, Post-, Telegraphen-, Radio- und Fernsehregal, Eisenbahnmonopol und schließlich das **Pulverregal**. Diese Regale sind durchwegs in der Bundesverfassung verankert, da nach unserer rechtsstaatlichen Ordnung der Bund nur jene Befugnisse besitzt, die ihm von der Verfassung ausdrücklich zuerkannt werden.

Die Zielsetzung bei der Schaffung von Staatsmonopolen war in der Regel fiskalischer Natur; die Ausübung des Monopols soll dem Staat unter Ausschaltung jedes freien Wettbewerbs eine sichere Einnahmequelle gewährleisten. Im Fall des Pulverregals kommen als weitere Motive dazu die innere und äußere Sicherheit des Landes: indem der Bund die Herstellung und den Verkauf des Schießpulvers sich selber vorbehielt, wollte er verhindern, daß unerwünschte Dritte diesen gefährlichen Stoff in die Hand bekommen und damit Mißbrauch treiben; gleichzeitig sollte das Monopol die Beschaffung des von der Armee benötigten Schießpulvers sicherstellen.

Bereits zur Zeit der Helvetik war die Herstellung des Schießpulvers ein Staatsmonopol; in der Mediationszeit ging es an die Kantone über, aber mit der Bundesverfassung von 1848 wurde es endgültig ein Regal des Bundes. Damals bestanden im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft insgesamt 12 Pulvermühlen, die vom Bund im Jahr 1852 größtenteils durch Kauf übernommen wurden, von denen jedoch nur deren 8 im Betrieb blieben. Die Einführung des rauchlosen Nitrozellulose-Pulvers machte es notwendig, daß in den Jahren 1890/1 die «Pulverstampfe» in Worblausen zur «Eidgenössischen Kriegs-Pulverfabrik» ausgebaut wurde. Diese Anlage wurde dann während des Ersten Weltkrieges zu klein; da auch ihre Lage in der Nähe der Bundesstadt als allzu exponiert erschien, wurde die Eidgenössische Pulverfabrik in den Jahren 1916 bis 1919 nach Wimmis (Berner Oberland) verlegt. Während die alten Pulvermühlen nur Schwarzpulver herstellen, werden die übrigen Pulversorten in der Eidgenössischen Pulver-



fabrik in Wimmis fabriziert. Das Schwarzpulver wird größtenteils bei zivilen Sprengarbeiten (Steinbrüche, Forstwirtschaft u. a.) verwendet; ein Teil davon wird in der Eidgenössischen Pulverfabrik weiterverarbeitet. Da der Bedarf an Schwarzpulver stark zurückging, stellten nacheinander 6 von den ursprünglich 8 Mühlen ihren Betrieb ein. Lediglich die Pulvermühlen von Aubonne und Chur blieben bestehen; sie arbeiten heute noch als ausgesprochene Kleinbetriebe für die Herstellung von Schwarzpulver. Die Pulvermühlen werden von der Eidgenössischen Pulververwaltung geleitet, die heute der Kriegsmaterialverwaltung untersteht, nachdem sie, wegen ihres Fiskalcharakters, bis 1914 dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement angehört hatte. Die Eidgenössische Pulverfabrik Wimmis untersteht dagegen der Kriegstechnischen Abteilung.

Es stellt sich hier noch die Frage nach der materiellen Tragweite des Pulverregals. Gemäß der Verfassungsbestimmung des Artikels 41, die bis zum Februar 1938 gültig war, umschloß das Regal die Fabrikation und den Verkauf des Schießpulvers, wobei die nicht als Schießpulver verwendbaren Sprengfabrikate ausdrücklich als in dem Regal nicht inbegriffen bezeichnet wurden. Im Zusammenhang mit der Volksinitiative gegen die private Rüstungsindustrie wurde der Artikel 41 im Jahr 1938 geändert. Diese Initiative strebte für das gesamte Kriegsmaterial, also für Waffen, Munition und sonstiges Kriegsgerät jeder Art ein Bundesmonopol an, wie es für das Schießpulver bereits seit langem besteht. Dieses Ziel der Initiative, das Rüstungsmonopol des Bundes, wurde nicht erreicht; dagegen stimmten Volk und Stände im Jahr 1938 der Einführung einer Regelung zu, wonach Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und dessen Bestandteile der Bewilligungspflicht unterstellt wurden.

Anlässlich der Verfassungsrevision von 1938 wurde die Umschreibung des Pulverregals in Artikel 41 insofern vereinfacht, als nun nur noch von «Schießpulver» schlechthin gesprochen wird, während die ausdrückliche Ausnahme der nicht als Schießpulver verwendbaren Sprengstoffe fallengelassen wurde. Auf diese Einschränkung glaubte man verzichten zu können, weil schon die Bundesgesetzgebung eine abschließende Umschreibung des Begriffes des «Schießpulvers» enthielt. Eine solche Legaldefinition ist in Art. 1 des Bundesgesetzes von 30. 4. 49 und 26. 7. 1873 betreffend das Pulverregal enthalten, wo dieser Begriff wie folgt umgrenzt wird:

- a) das für Schießwaffen aller Art dienliche Pulver,
- b) das sogenannte Sprengpulver, soweit es als Schießpulver brauchbar ist; dagegen sind die als Schießpulver nicht

brauchbaren Sprengfabrikate nicht inbegriffen.

Ueber diese weitgefaßte Begriffs-Umschreibung wurden in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts erhebliche Diskussionen geführt, bei denen es namentlich um die Frage ging, ob dabei mehr auf die Zusammensetzung des herkömmlichen Schießpulvers aus den klassischen Stoffen Kohle, Schwefel und Salpeter abgestellt werden sollte, was den Nachteil gehabt hätte, daß neue Arten von Schießpulver nicht erfaßt worden wären, oder ob das Kriterium in der Eignung des Pulvers zum Schießen mit Feuerwaffen liegen sollte. Dieser letztere Gesichtspunkt gewann – richtigerweise – die Oberhand; es sollte keine zum Schießen mit Feuerwaffen brauchbare chemische Komposition vom Pulverregal ausgenommen werden. Diese Auffassung wurde nach dem Ersten Weltkrieg verankert in einem Bundesratsbeschuß vom 30. 5. 1919, der ausdrücklich jedes als Schießpulver (das heißt Treibmittel) in Feuerwaffen brauchbare Fabrikat, ohne Rücksicht auf seine stoffliche Zusammensetzung, als regalpflichtig erklärte. Gleichzeitig wurde die Regalpflicht ausgedehnt auf Treibmittel, die Bestandteile von Halb- und Fertigfabrikaten sind, zum Beispiel auf halb und ganz laborierte Munition. Vom Eid-

genössischen Militärdepartement am 1. 10. 1921 erlassene neue Ausführungsbestimmungen zu diesem Bundesratsbeschuß brachten noch eine weitere Ausdehnung des Pulverregals auf «gewisse Sorten von Jagd- und Sportmunition». Dieser Einbezug von Munition in das Pulverregal entspricht zwar dem innern Sinn des Pulverregals; da er jedoch über den Wortlaut des Art. 41 der Bundesverfassung hinausgeht, ist diese Regelung in der Rechtsliteratur nicht unbestritten geblieben.

Abschließend ist festzuhalten, daß Sprengstoffe, die nicht als Treibmittel für Geschosse verwendet werden können, dem Pulverregal nicht unterstehen, trotzdem sie heute eine Gefährlichkeit aufweisen, die unter Umständen sogar als wesentlich größer einzuschätzen ist, als diejenige des reinen Schießpulvers – es sei etwa auf die zahlreichen Terror- und Sabotageanschläge hingewiesen, die in den letzten Jahren verübt wurden, und die sich namentlich der verschiedenen «Plastiksprengstoffe» bedient haben. Diese Sprengstoffe fallen allerdings unter den Begriff des Kriegsmaterials, dessen Herstellung und Vertrieb der Kontrolle durch den Bund untersteht. Schutzvorschriften gegen Mißbräuche von Sprengmitteln finden sich auch im schweizerischen Strafgesetzbuch. K.



Das Gesicht des Krieges

Millionen Soldatengräber überall auf der Erde sind stumme Zeugen für die Kriege der letzten hundert Jahre. – Nachdenklich betrachtet ein polnischer Soldat nach dem Fall des Klosters Monte Cassino (Italien) das Grab eines gefallenen Feindes.

Keystone